

die zweite Kammer wolle die beschlossene Adresse, selbst in der Form, in welcher die erste Kammer sie angenommen hat, und welche aus der zweiten Columne der Beilage unter A. vollständig zu ersehen ist, genehmigen und zur Abgabe bringen, in dem über die diesfallige Beschlusfassung aufzunehmenden Protocoll aber die ausdrückliche Erklärung und Verwahrung niederlegen, daß aus diesem Beitritte zu den Beschlüssen der ersten Kammer ein Aufgeben der, in den dadurch in Wegfall gekommenen Punkten der Adresse dießseits ausgesprochenen Ansichten, Hoffnungen und Wünsche keineswegs zu folgern sei.

Einer andern Ansicht ist dagegen die Majorität der unterzeichneten Deputation. Sie glaubt, daß die Form der Adresse, wie sie sich nach den Beschlüssen der ersten Kammer gestaltet hat, da die wesentlichsten Punkte daraus hinweggenommen oder modificirt worden sind, die von der zweiten Kammer kundgegebenen Ansichten wiederzugeben nicht mehr geeignet, folglich das hier nach auszufertigende und in die Hände des Staatsoberhauptes niederzulegende Document bezüglich der zweiten Kammer keine Wahrheit mehr sei. Dazu kommt, daß der Zweck, der an die Uebergabe einer Adresse sich knüpfen läßt, in der Hauptsache bereits durch die darüber gepflogene Verhandlung in der Kammer erreicht worden ist. Denn hätte darauf und auf das gegenseitige Sichausprechen zwischen Regierung und Kammer die Deputation nicht einen entschiedenen, ja den hauptsächlichsten Werth gelegt, so hätte sie nicht zu dem Versuche, eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern zu Stande zu bringen, anrathen, nicht in ihrem ersten Berichte (S. 449) dies unter Andern damit motiviren können, daß man nicht wünsche, das Wesen der Sache der Form zum Opfer fallen zu sehen. Hat hierin zwischen Majorität und Minorität eine Verschiedenheit der Meinungen zur Zeit der ersten Berichterstattung nicht obgewaltet, so hält die Majorität auch jetzt noch daran fest und glaubt zugleich, daß die zweite Kammer, nachdem sie den früher vorgelegten Adressentwurf ohne die geringste Abänderung angenommen, zugleich aber die einzelnen Abschnitte desselben durch eine dreitägige Discussion genügend erläutert, auch die Herren Regierungscommissarien mit ihren Gegenreden dabei gehört hat, wollte sie jetzt einen ganz andern Entwurf zur Uebergabe bringen, mit sich selbst in Widerspruch gerathen, dem Staatsoberhaupt etwas als ihre Meinung vortragen würde, was diese Meinung in der That nicht vollständig ist und nach der vorausgegangenen Verhandlung nicht sein kann.

Will die Staatsregierung auf die bei der Adressdebatte von der zweiten Kammer offen dargelegten Ansichten und Wünsche bei ihren künftigen Regierungsmaaßregeln Rücksicht nehmen, so kann sie solches auch, wenn keine förmliche Urkunde Seiten der Kammer darüber ausgefertigt wird, die ja doch auch bestimmte, mit einer Antwort zu versiehende Anträge nicht enthalten würde. Können die von der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansichten aber bei der Staatsregierung ohne eine darüber ausgefertigte officielle Urkunde sich keine Geltung verschaffen, so müßte eben die Majorität der Deputation um so dringender abrathen, diese Urkunde in der von der ersten Kammer beschlossenen Form mit zur Vollziehung zu bringen, je weniger dieselbe, nach ihrer jenseits vorgenommenen Correctur, die dießseitigen Ansichten in sich aufgenommen und berücksichtigt hat. Mit andern Worten, es wird nunmehr um so weniger gegeben werden, je weniger gefordert worden ist. Und bleibt die Verhandlung neben der Adresse stehen, gilt das Protocoll, aus welchem die Urkunde extendirt worden ist, neben dieser letztern, wie die Minorität anzunehmen

scheint, wenn sie eine darauf bezügliche Verwahrung in Vorschlag bringt, so muß dann der Verhandlung ein um so größeres Gewicht beigelegt, so kann von der Uebergabe der Adresse selbst um so eher abgesehen werden, je vollständiger jene und je unvollständiger diese die wahre Meinung wiedergiebt, die sie zu geben bestimmt ist.

Nächstdem mag aber auch nicht übersehen werden, daß es zur Uebergabe der Adresse in der That fast bereits zu spät ist, oder zu spät werden wird, wenn es zu dieser Uebergabe noch kommt. Eine Schuld an dieser Verzögerung oder Verspätung trägt im Grunde Niemand. Sie liegt theils in der Neuheit der Verhandlung des gegebenen Stoffes, theils aber und vorzüglich in dem verfassungsmäßig hergebrachten Geschäftsgange. Was man aber auch immer als die Ursache der Verspätung aufstellen möge, daß sie vorhanden ist, daß seit der Eröffnung des Landtags bereits drei Monate verflossen sind, ist eine Thatsache, die nicht abzuleugnen ist. Ist aber die Antwort auf die Thronrede, welche durch die Adresse gegeben werden soll, nach dem Brauche des constitutionellen Lebens das erste feierliche Herantreten der Volksrepräsentation an das Staatsoberhaupt, so bedarf es keines Beweises, daß davon jetzt, nachdem der Landtag in seiner kleinern Hälfte bereits verlaufen ist und nachdem schon anderweiter Schriftenwechsel stattgefunden hat, nicht füglich mehr die Rede sein kann.

Genug — die Majorität der Deputation ist, um dies nochmals kurz zusammenzufassen, der Meinung, daß, soll durch die Adresse eine wahrheitgetreue und vollständige Erklärung über die Ansichten, Hoffnungen und Wünsche der Volksvertretung gegeben werden, dann der Adressentwurf in seiner jetzigen Gestalt diesen Zweck wenigstens bezüglich der zweiten Kammer nicht mehr erfüllen würde; soll aber die Adresse nur eine Aeußerung der Cordialität sein, dann wenigstens diese Aeußerung jetzt nicht mehr zur rechten Zeit erfolgen würde.

Die Majorität der Deputation sieht demnach den Versuch, eine gemeinschaftliche Adresse zu Stande zu bringen, für mißglückt an, und rathet der Kammer,

die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des Adressentwurfs abzulehnen, zugleich aber auch den dießseits aufgestellten Entwurf beizulegen und es sonach bei den darüber gepflogenen Verhandlungen für diesmal bewenden zu lassen.

Hiermit und nachdem beide Gutachten der Deputation mitgetheilt sind, dürfte denn nun diese letztere zugleich hinlänglich gerechtfertigt sein, einmal daß sie, ohne ein Vereinerungungsverfahren abzuwarten und ohne zu einem solchen anzurathen, ihre beiden Hauptmeinungen schon jetzt als Schlusanträge aufgestellt, dann aber auch, daß sie eine specielle Begutachtung der einzelnen Abänderungsvorschläge der ersten Kammer unterlassen hat. Denn sieht die Deputation in ihrer Gesammtheit in wiederholten Verhandlungen über die Specialitäten der Adresse, wie oben bemerkt, keinen Erfolg, indem man zuletzt doch nur entweder zu einer allgemeinen Annahme, oder zu einer allgemeinen Ablehnung gelangen, ein einfaches Ja! oder Nein! auszusprechen haben würde, so ist es für beide Meinungen am erspriesslichsten, dieses Ja! oder Nein! schon jetzt auszusprechen, eben deshalb aber zu einer allgemeinen Annahme oder Ablehnung unnöthig, in das Specielle einzugehen.

Bei dieser Lage der Dinge glaubte denn auch die Deputa-